

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

1. den Raumaussattermeister
Michael Detlef R a k o w,
 geboren am 23. Februar 1948 in Berlin,
 wohnhaft: Gatower Straße 84,
 1000 Berlin 20,

Rechtskräftig

seit dem 17.1.90

Berlin 21, den 9. Feb. 1990

2. den Raumaussatter
Jörn-Thomas G e i s l e r,
 geboren am 11. Mai 1963 in Berlin,
 aufhältlich: Taurogger Straße 42
 bei Schmitz,
 1000 Berlin 10,

Polowinski
 (Polowinski)
 Justizamtsinspektor

wegen

falscher uneidlicher Aussage.

Das

Schöffengericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom

17. Januar 1990, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender,

Richter in am Amtsgericht Peschke

Schlosser Klaus Fröhlich

Ingenieur Joachim Zestrow

Staatsanwalt Dorsch

./.

Justizangestellte Grosse

} als
 Schöffen,
 als Beamter der Staatsanwaltschaft,
 als Verteidiger,
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der falschen uneidlichen Aussage schuldig.

Sie werden verurteilt.

Die Verhängung folgender Geldstrafen bleibt vorbehalten:

bei dem Angeklagten R a k o w eine Geldstrafe von
 einhundert Tagessätzen zu je 100,00 (einhundert) DM,

bei dem Angeklagten G e i s l e r eine Geldstrafe
 von einhundert Tagessätzen zu je 50,00 (fünfzig) DM.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre
 notwendigen Auslagen.

§ 153 StGB.

Verm: Richtungsbeschluss v. 12.3.90,
 d. Az d. Smz lautet richtig - 2 -
 1 B + 7 = 1624896

G r ü n d e :

(Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO).

Der bisher unbestrafte Angeklagte Michael R a k o w ist 41 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger und verheiratet. Er ist von Beruf Raumausstattermeister und hat einen eigenen Betrieb. Er hat keine Angestellten außer seiner Ehefrau, der er monatlich 468,00 DM zahlt. Sein eigenes Nettoeinkommen beziffert er mit ca. 2.000,00 bis 3.000,00 DM im Monat. Der Angeklagte hat ein Kind aus erster Ehe, das elf Jahre alt ist, und ein Kind aus der jetzigen Ehe im Alter von drei Jahren. Für das Kind aus erster Ehe zahlt er monatlich 330,00 DM Unterhalt.

Der Angeklagte Jörn-Thomas G e i s l e r ist 26 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger und ledig. Er hat keine Kinder und keine Unterhaltsverpflichtungen. Er ist von Beruf Raumausstatter und verdient monatlich 1.600,00 DM netto. Er war zur Vorfallszeit bei dem Angeklagten Rakow angestellt.

Der Angeklagte Geisler ist wie folgt bestraft:

am 26. August 1985 vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin - 54 Js 4767/84 - wegen versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall sowie Begünstigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40,00 DM.

Die Angeklagten sind geständig, am 7. August 1987 vor der 28. Zivilkammer des Landgerichts Berlin in dem Rechtsstreit "Wellmann gegen Pientke" - 28 O 273/87 - als Zeugen bewußt wahrheitswidrig ausgesagt zu haben.

Dem war folgendes vorausgegangen:

Zur Sanierung und zum Ausbau der Grundstücke Kurfürstendamm

12-15 wurde im Jahre 1984 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet, die knapp 66.000.000 DM in das Projekt investieren wollte.

Seit November 1985 war der Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann Geschäftsführer der Gesellschaft.

Der genannte Pientka war Gesellschafter der GbR und Mieter in dem Geschäftshaus Kurfürstendamm 12.

Zwischen Pientka und Wellmann kam es in der Folgezeit zu zahlreichen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen.

U.a. wollte Wellmann erfahren haben, daß Pientka über ihn Gerüchte verbreitete, derart, er (Wellmann) wolle ihn (Pientka) wirtschaftlich kaputt machen, um den Betrieb selbst zu übernehmen.

In dem genannten Rechtsstreit vor der 28. Zivilkammer des Landgerichts Berlin 28 O 273/87 verklagte Wellmann nun Pientka auf Unterlassung derartiger Äußerungen.

Zum Beweise dafür, daß die von ihm beanstandeten Äußerungen gefallen seien, benannte er die Angeklagten Rakow und Geisler als Zeugen. Sie sollten aussagen, daß Pientka ihnen gegenüber derartige Äußerungen über Wellmann gemacht habe. Diese Aussagen konnten nicht der Wahrheit entsprechen, da weder Rakow noch Geisler derartige Äußerungen des Pientka vernommen hatten. Dennoch erklärte sich Rakow dem damaligen Kläger Wellmann gegenüber bereit, eine solche Gefälligkeitssage zu machen. Grund hierfür war, daß er gegenüber Wellmann erhebliche Forderungen aus Arbeitsleistung hatte, die noch nicht bezahlt waren. Wellmann sagte ihm unverzügliche Zahlung zu, wenn er die Aussage wie gewünscht machen sollte. Der Angeklagte Rakow wiederum bewegte den Angeklagten Geisler, seinen Angestellten, eine entsprechende Aussage

zu machen. Hierzu erklärte sich Geisler seinem Chef gegenüber bereit, um sich bei diesem lieb Kind zu machen.

Am 7. August 1987 sagte der Angeklagte Rakow in dem genannten Zivilprozeß nunmehr aus:

"Von sich aus kam er (Pientka) darauf zu sprechen, daß er (Pientka) den Verdacht hege, daß die Herren Wellmann, Rypke und Konsorten darauf bedacht waren, ihn (Pientka) wirtschaftlich kaputtzumachen, um dann den Betrieb selbst zu übernehmen.

Das wollte er von mir schriftlich haben."

"Ich habe mich dadurch erpreßt gefühlt."

"Im abendlichen Telefongespräch ist es ausschließlich darum gegangen, daß ich mich erpreßt fühlte, weil der Beklagte von mir eine schriftliche Erklärung wollte, die ich gar nicht abgeben konnte".

Der Angeklagte Geisler sagte in demselben Termin als Zeuge das Folgende aus:

"Ich kam zu einem Telefonat an einem Tag, den ich nicht genau angeben kann, zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr hinzu, bei dem mein Chef die Sprechanlage anstellte, als ich eintrat. Außerdem war die Ehefrau meines Chefs anwesend. In dem Gespräch ging es darum, daß mein Chef von Herrn Pientka Bezahlung einer Rechnung haben wollte. Über die Liefermengen ist nicht gesprochen worden. Zahlen von 1.200 oder 1.500 m habe ich nicht gehört. Ich habe wohl gehört, daß Herr Pientka meinem Chef sagte, jedenfalls sinngemäß: Sie kriegen Ihr Geld, wenn Sie mir schriftlich bestätigen, daß Wellmann, Schöne - und zwei anderen Herren, deren Namen mir nicht mehr Erinnerung sind, ich

glaube u.a. Metz - mich in die Pleite treiben wollen."

Beide Angeklagte wußten und räumten später ein, daß ein solches Telefongespräch nicht stattgefunden hatte.

Als Wellmann die in Aussicht gestellte Zahlung an den Angeklagten Rakow dennoch nicht leistete, besann sich dieser auf seine Staatsbürgerpflichten und gab zu, die Unwahrheit gesagt zu haben.

Das Gericht hat das Geständnis der beiden Angeklagten geprüft für glaubwürdig befunden.

Die Angeklagten haben eine falsche uneidliche Zeugenaussage gemacht, Vergehen, strafbar nach § 153 StGB. Sie handelten vorsätzlich schuldhaft mit Wissen und Wollen aller strafbaren Tatumstände.

Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt worden, daß die Angeklagten nicht bzw. nicht einschlägig bestreift sind. Sie haben zwar aus Eigennutz gehandelt, sind letztlich aber doch die Geoprellten gewesen. Das Gericht hält es deshalb, wenn auch mit einigen Bedenken, für ausreichend, die Angeklagten zu verurteilen und ~~die~~ Geldstrafen von je 100 Tagessätzen zu 100,00 DM (Rakow) bzw. 50,00 DM (Geisler) vorzubehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

P e s c h k e *Peschke.*